

Geschäftsordnung Yachtclub Langballigau e.V.

(überarbeitet am 02.03.2015)

1. Liegeplätze

Die Zuteilung für Saisonplätze im Bereich YCLL erfolgt durch den Takelmeister Hafen, Anspruch haben gem. der vorh. Möglichkeiten grundsätzlich nur Ordentliche Mitglieder. Bevorrechtigt sind Ordentliche Mitglieder, die im Vorjahr Brückenlieger waren; Fördernde Mitglieder können bei freien Plätzen berücksichtigt werden. Veränderungen, die einen Liegeplatzwechsel notwendig machen, sind vorher mit dem Takelmeister Hafen abzustimmen. Anträge sind grundsätzlich schriftlich bis zum 01.12. e. J. für die folgende Saison beim Takelmeister abzugeben. Die Liegeplätze sind mit Frei-/ Besetzt-Schildern zu kennzeichnen, bei Abwesenheit über Nacht und länger ist dies unbedingt durch das Frei-Schild mit Rückkehrdatum anzuzeigen. Bei vorzeitiger Rückkehr ist der Hafenkaptän spätestens am Vortage zu informieren.

2. Slippen

Das Slippen erfolgt jeweils im Frühjahr und Herbst, die Termine werden auf der JHV benannt. Das Slippen und alle Begleitmaßnahmen sind eine Gemeinschaftsarbeit, an der alle Bootseigner teilnehmen müssen. Bei Abwesenheit ist dies dem Takelmeister (Slippen) schriftlich (Brief / Email) mitzuteilen und eine Ersatzperson zu stellen. Das Ende der Arbeiten wird durch die Gruppenführer am jeweiligen Arbeitsbereich verkündet. Böcke bzw. Trailer haben den Sicherheitsvorgaben zu entsprechen. An den Schiffen ist je eine Sicherungsleine (10m) vorn und achtern zu befestigen, Masten und sperrige Ausstattung dürfen nicht an Deck gelagert werden. Die maximale Last für Boot + Geschirr darf 10 Tonnen nicht überschreiten. Die Takelmeister haben das Recht Boote mit Sicherheitsmängeln abzulehnen.

3. Rigger

Die Benutzung und Bedienung des Rigger-Mastes ist grundsätzlich nur Bootseignern des Clubs gestattet. Nichtmitglieder dürfen die Anlage nach entspr. Genehmigung und nur zusammen mit einem Mitglied nutzen, hierfür ist das jeweils gültige Entgelt zu entrichten. Eventuelle Schäden an der Anlage sind dem Takelmeister unverzüglich mitzuteilen, bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist eine Nutzung nicht zulässig.

4. Clubdienst

Alle Bootseigner sind bei Bedarf verpflichtet, zur Bewältigung von clubspezifischen Arbeiten entsprechende Arbeitsstunden zu leisten. Einsatz und Nachweis erfolgen über die jeweiligen Gruppenführer. Bei nicht erbrachter Leistung ist der Club berechtigt, einen entsprechenden Geldbetrag einzufordern. Ausgenommen sind hiervon Vorstand, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die gem. Vorstandsbeschluss durch Erbringen anderer Leistungen befreit sind. Die Stundenzahl und der geldliche Gegen-



YCLL Yachtclub Langballigau e.V.

wert werden durch die JHV festgelegt. Gem. JHV/ 05 gelten zurzeit mindestens 8 Stunde bei 20,00 € pro Arbeitsstunde. Dies gilt gleichermaßen für nicht geleistete Stunden während der Slipvorbereitungen und des Slippens (bis 6 Stunden).

5. Clubhaus

Das Clubhaus dient allen Mitgliedern zum Aufenthalt. Fremden und Gästen ist die Nutzung nur zusammen mit Mitgliedern gestattet. Verantwortlich für die Vergabe des Clubhauses ist der 2. Vorsitzende. Bei Veranstaltung von privaten Feiern ist vorher die Erlaubnis einzuholen und das jeweils gültige Nutzungsentgelt zu leisten. Ein Anspruch auf private Nutzung besteht nicht, bei Zeitgleichheit haben Clubbelange Vorrang. Eventuelle Mängel oder Schäden sind sofort mitzuteilen. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein und abfallfrei zu hinterlassen.

6. Parkplätze

Der Parkplatz vor dem Clubhaus ist ein öffentlicher Platz der Gemeinde. Eine Anzahl ist für IM Jaich Nutzer (nicht YCLL) gekennzeichnet. Die Parkflächen sind nur kurzzeitig zu nutzen, ein Abstellen von Fahrzeugen über Nacht ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Anhänger und Bootstransporter. Das Parken über diesen Zeitraum hinaus ist auf dem angemieteten Parkplatz am Baggersee ohne zeitliche Begrenzung gestattet. Eine Nutzung des Parkplatzes mit Wohnfahrzeugen zum Zwecke der Übernachtung ist nicht gestattet. Die Schranke ist jeweils nach der Ein- oder Ausfahrt zu schließen.

7. Bootshalle

Der Club ist Eigentümer der Bootshallen, die Vergabe der kostenpflichtigen Stellplätze wird durch den Vorstand (Takelmeister) geregelt. Die Reihenfolge der Nachrücker ergibt sich gemäß der Warteliste unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen. Eine Nutzung der Halle während der Segelsaison für Arbeiten ist grundsätzlich nicht zulässig, in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag gegen Kostenbeteiligung (Gebührenordnung) möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Das Mastenlager steht jedem Clubmitglied nach vorheriger Absprache mit dem Takelmeister zur Verfügung. Masten sind unbedingt mit Eigner/Bootsnamen zu kennzeichnen und gemäß aushängendem Stauplan zu lagern. Schäden an clubeigenen Anlagen sowie eingelagertem Material sind sofort zu melden.

Diese Geschäftsordnung und die jeweils gültige Gebührenliste liegen im Clubhaus aus.

Der Vorstand